



Kommentar zu: Urteil: [4A_543/2018](#) vom 28. Mai 2019, publiziert als [BGE 145 III 383](#)

Sachgebiet: Vertragsrecht

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Anwendbarkeit des CISG auch bei einem Irrtum über Eigenschaften des Kaufgegenstands

Autor / Autorin

Dario Galli, Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & KIM
ATTORNEYS AT LAW

In seinem Urteil 4A_543/2018 vom 28. Mai 2019 (amtlich publiziert als BGE 145 III 383) entschied das Bundesgericht, dass das CISG auch bei einem Grundlagenirrtum über Eigenschaften des Kaufgegenstands anwendbar sei.

Sachverhalt

[1] Die Käuferin A. mit Sitz in Basel kaufte bei B. d.d. mit Sitz in Slowenien (Verkäuferin 1) und bei B. Schweiz AG mit Sitz in der Schweiz (Verkäuferin 2), der Tochtergesellschaft der Verkäuferin 1, seit Jahren diverse elektronische Drehstromzähler, letztmals am 8. Dezember 2009. Am 29. August 2012 informierte die Verkäuferin 1 die Käuferin per E-Mail über die Möglichkeit von Haarbildungen und daraus resultierenden Messfehlern (sog. «Whiskers»-Problem) bei einem gewissen Typ der Drehstromzähler. Am 11. Juli 2013 erklärte die Käuferin gegenüber den Verkäuferinnen, sie erachte sämtliche Verträge betreffend die Lieferung von Stromzählern infolge Irrtums für unverbindlich und forderte sie auf, den Kaufpreis zuzüglich Zinsen gegen Herausgabe der Stromzähler zurückzuerstatten. Die Verkäuferinnen kamen der Aufforderung nicht nach.

[2] Am 15. Januar 2015 reichte die Käuferin eine Teilklage gegen die Verkäuferinnen ein und forderte die Verurteilung der Verkäuferinnen unter Solidarhaftung zur Zahlung von CHF 328'596.95 zuzüglich Zins Zug um Zug gegen Herausgabe gewisser Stromzähler sowie CHF 100'000 zuzüglich Zins. Das Zivilgericht Basel-Stadt hiess die Klage mit Urteil vom 26. Oktober 2016 im Wesentlichen gut. Es verneinte die Anwendbarkeit des CISG und hielt die Kaufverträge aufgrund Grundlagenirrtums *ex tunc* für unwirksam.

[3] Mit Urteil vom 24. August 2018 hob das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt das vorinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab. Das CISG sei anwendbar und die Verkäuferinnen seien aufgrund eines gültigen Vertrags weder bereichert noch zum Ersatz von Lagerkosten verpflichtet.

[4] Die Käuferin gelangte daraufhin mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab.

Erwägungen

[5] Das Bundesgericht führte aus, dass die Parteien nach Art. 6 [CISG](#) die Anwendung des CISG ausschliessen können. Die Wahl des Rechts eines Vertragsstaats stelle vermutungsweise keinen impliziten Ausschluss des CISG dar, weil das CISG Bestandteil des nationalen Rechts sei. Für einen konkludenten Ausschluss seien deshalb weitere Anhaltspunkte notwendig (E. 4.1). Kein solcher Ausschluss sei in der Verwendung von Begriffen wie «Rechts- und Sachgewährleistung», «Verzug», «zugesicherte Eigenschaften», «Garantie/Mängelbehandlung» in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Käuferin zu erblicken, da diese Begriffe mit dem CISG nicht unvereinbar seien. Es läge deshalb *in concreto* kein anfänglicher Ausschluss des CISG vor (E. 4.3). Auch ein nachträglicher impliziter Ausschluss sei zu verneinen, da es wiederum an hinreichend konkreten Anhaltspunkten fehle (E. 4.4).

[6] Das Bundesgericht führte weiter aus, dass nach Art. 4 lit. a CISG das CISG – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – insbesondere nicht die Gültigkeit des Vertrags oder einzelner Vertragsbestimmungen betreffe (E. 5 Ingress). Nach herrschender Lehre könnten dem CISG unterstehende Kaufverträge nicht durch Rückgriff auf internes Recht aufgrund eines Irrtums über Eigenschaften der Kaufsache angefochten werden (E. 5.1). Aus der unklaren Entstehungsgeschichte des CISG sei nichts anderes ableitbar (E. 5.2). Der Begriff «ausdrücklich» in Art. 4 lit. a CISG bedeute nicht, dass im CISG die Abweichung jeweils als solche bezeichnet sein müsse, sondern es reiche, wenn es für einen Sachverhalt eine abschliessende Regelung bereithalte. Entscheidend sei, ob eine Sachfrage mit einer zumindest funktional äquivalenten Lösung im CISG geregelt wurde (E. 5.3 Ingress). Die rechtliche Behandlung von Willensmängeln und deren Folgen werde im CISG grundsätzlich nicht geregelt und richte sich daher nach dem vom IPR berufenen Recht, soweit das CISG nicht bezüglich bestimmter Aspekte eine funktional äquivalente Regelung bereithalte. So enthalte das CISG keine Bestimmungen zu Willensmängeln, die auf Erklärungshandlungen oder schuldhafter Irreführung beruhen, namentlich Drohung oder Täuschung. Dagegen enthalte das CISG mit seinen Normierungen betreffend die vertragliche Beschaffenheit der Kaufsache, die auch den Kenntnisstand des Käufers berücksichtige, eine dem Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 [OR](#)) funktional äquivalente Regelung (E. 5.3.1). Da vorliegend nichts gegen eine nicht exklusive Geltung des CISG betreffend die nicht vertragsgemässe Beschaffenheit einer Kaufsache spreche, sei davon auszugehen, dass das CISG diesbezüglich eine abschliessende und das interne Recht ausschliessende Geltung beanspruche (E. 5.3.2). Auch die wenig differenzierenden Ausführungen in der Botschaft vom 11. Januar 1989 betreffend das Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf und in der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (namentlich Urteil des Bundesgerichts [4C.296/2000](#) vom 22. Dezember 2000 E. 3 und Urteil des Bundesgerichts [4C.272/2000](#) vom 11. Dezember 2000 E. 1a) sprächen nicht gegen den Schluss, dass sich der Rückgriff auf interne Normen zur Gültigkeitsanfechtung, soweit es sich um Ansprüche im Zusammenhang mit der vertraglichen Beschaffenheit der Kaufsache handle, verbiete. Daran ändere auch die ständige bundesgerichtliche Rechtsprechung nichts, wonach sich der Käufer alternativ zu den kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen (Art. 197 ff. OR) auf Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) berufen könne (E. 5.3.3). Damit sei es der Käuferin verwehrt, den Kaufvertrag am CISG vorbei infolge Grundlagenirrtums (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) als einseitig unverbindlich zu erklären (E. 5.4).

[7] Die Beschwerde sei deshalb abzuweisen (E. 7).

Kurzkommentar

[8] In Anlehnung an eine Bemerkung von MAX KUMMER zu [BGE 95 II 555](#), mit dem die Zulässigkeit des statutarisch vorgesehenen Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung bejaht wurde (s. aber mittlerweile [BGE 143 III 120](#) und dazu z.B. ANDREAS SCHNEUWLY/MEINRAD VETTER, Der Stichentscheid des Vorsitzenden in der Generalversammlung ist unzulässig, GesKR 2017, S. 266 ff.; MARKUS VISCHER, BGer 4A_579/2016: Stich- und Losentscheid in der Generalversammlung, AJP 2017, S. 685 ff.), könnte man sich

Kommentare zum hier besprochenen Urteil sparen und sich damit begnügen, festzuhalten, dass sich der gordische, sich um die Frage des Verhältnisses von OR und CISG in Bezug auf die Rechtsbehelfe bei einem Irrtum über Eigenschaften der Kaufsache windende Knoten unter dem Schwerthieb der lemanischen Justitia gelöst hat. «Das Streitgespräch ist tot; der Rest ist – nur noch platonische Manöverkritik. Solches vermag ein Urteil.» (MAX KUMMER, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1969, Handelsrecht und Immaterialgüterrecht, ZBJV 1971, S. 222 ff., S. 222).

[9] Der Knoten hat sich aber nicht wirklich gelöst. Im hier kommentierten Urteil wurde nur eine Linie zugunsten des CISG verschoben, während insgesamt die Trennlinie zwischen OR und CISG im Bereich der Rechtsbehelfe bei Streitigkeiten über Eigenschaften der Kaufsache unklar bleibt. So liest man im hier diskutierten Urteil auf der einen Seite, dass «das Übereinkommen insbesondere keine Bestimmungen zu Willensmängeln, die auf Erklärungshandlungen oder schuldhafter Irreführung beruhen, namentlich Drohung oder Täuschung» enthalte (E. 5.3.1), und dem widersprechend auf der anderen Seite, dass «sich [...] der Rückgriff auf interne Normen zur Gültigkeitsanfechtung, soweit es sich um Ansprüche im Zusammenhang mit der vertraglichen Beschaffenheit des Kaufobjekts handelt» verbiete (E. 5.3.3). Denn die Berufung auf Täuschung (Art. 28 Abs. 1 OR) kann auch eine Berufung auf Täuschung «im Zusammenhang mit der vertraglichen Beschaffenheit des Kaufobjekts» sein.

[10] Entsprechend ist die im hier kommentierten Urteil vorgenommene Linienverschiebung etwas willkürlich und nicht zwingend. Man hätte durchaus entscheiden können, dass die Rechtsfragen über die Gültigkeit des Vertrags und einzelner Vertragsbestimmungen zwar in Einzelbereichen (– wie eben bei einem Irrtum über Eigenschaften der Kaufsache –), nicht aber insgesamt funktional äquivalent im CISG abgehandelt werden, weshalb sie insgesamt nicht dem CISG, sondern dem berufenen nationalen Recht unterstehen. Die Linienverschiebung ist auch nur beschränkt praxistauglich, u.a. weil der Käufer sich bei Streitigkeiten über Eigenschaften der Kaufsache in der Regel auf verschiedene Grundlagen stützt, also z.B. auf absichtliche Täuschung (Art. 28 Abs. 1 OR) und Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR).

[11] Aber sei's drum. Die lemanische Justitia hat gesprochen. Immerhin sei als Prognose gewagt, dass sie Gelegenheit erhalten wird, sich in weiteren Urteilen um die Definition der Trennlinie zwischen OR und CISG im Bereich der Rechtsbehelfe bei Streitigkeiten über Eigenschaften der Kaufsache zu äussern.

MLaw DARIO GALLI, Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Zitiervorschlag: Dario Galli / Markus Vischer, Anwendbarkeit des CISG auch bei einem Irrtum über Eigenschaften des Kaufgegenstands, in: dRSK, publiziert am 27. Januar 2020

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch